

## **Namen und Bürgerrecht der Ehegatten und der Kinder**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates schickt einen Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches in die Vernehmlassung.

Die Kommission hält in ihrem Vorentwurf am Prinzip der lebenslangen Unveränderlichkeit des Geburtsnamens fest. Die Eheschliessung wirkt sich also prinzipiell nicht auf den Namen aus. Die Brautleute können jedoch erklären, dass sie einen gemeinsamen Familiennamen tragen wollen (den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams). Sind die Eltern miteinander verheiratet und tragen verschiedene Namen, so erhält das Kind jenen der beiden Ledignamen, den die Eltern bei der Geburt des ersten Kindes zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmen. Bei Nichteinigung der Eltern erhält das Kind den Ledignamen der Mutter.

Um Konflikte zwischen den Eltern bei der Geburt zu vermeiden, möchte eine Kommissionsminderheit, dass sich die Eltern bereits bei der Eheschliessung über den Namen ihrer gemeinsamen Kinder verständigen. Ferner sieht die Vorlage vor, dass jeder Ehegatte sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht behält und die Kinder das Bürgerrecht des Elternteils erwerben, dessen Name sie tragen.

Die Frist zur Vernehmlassung läuft bis zum 10. Oktober 2007. Der Vorentwurf und der erläuternde Bericht können auf der Webseite der Kommission <http://www.parlament.ch/ed-rk-03428.htm>, jener des Bundesamtes für Justiz ([www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)) oder jener der Verwaltung ([www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html](http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html)) abgerufen werden.

Erschienen in:	Aktuelles; 04. Juli 2007
Rechtsgebiet:	Namensrecht, Familienrecht
Internet:	<a href="http://www.chblaw.ch">www.chblaw.ch</a>
Copyright:	© 2007 Christof Bläsi